

HOR.2018.48 / ts / ts

Art. 73

Entscheid vom 23. April 2019

Besetzung Oberrichter Dubs, Präsident
 Ersatzrichter Boner
 Handelsrichter Alberati
 Gerichtsschreiberin Schmutz

Klägerin **A.**_____,
 vertreten durch lic. iur. Carmen De La Cruz Böhringer und MLaw Boris In-
 derbitzin, Rechtsanwälte, Industriestrasse 7, 6300 Zug

Beklagter **B.**_____,

Gegenstand Ordentliches Verfahren betreffend Forderung aus Urheberrecht: Repro-
 grafie- und Netzwerkvergütungen

Das Handelsgericht entnimmt den Akten:

1.

Die Klägerin ist eine Genossenschaft mit Sitz in Y. Sie bezweckt die Wahrung der Rechte der Urheber, Urheberinnen, Verlage und anderer Rechteinhaber bzw. Rechteinhaberinnen von literarischen und dramatischen Werken sowie von Werken der bildenden Kunst und der Photographie, soweit ihr diese Rechte vertraglich zur kollektiven Wahrnehmung anvertraut werden.

Mit Bewilligungen vom [...] 2013 und [...] 2017 ermächtigte das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: IGE) die Klägerin, die Vergütungsansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz für die Jahre 2013 bis 2022 geltend zu machen (Klagebeilage [KB] 2).

2.

Der Beklagte ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in Z. Er betreibt unter der Firma "B. [...]" ein Einzelunternehmen in X. Dieses bezweckt Dienstleistungen in den Bereichen Buchhaltung, Steuern und Treuhand für KMU und Privatpersonen sowie Finanzberatungen und Firmengründungen (KB 3).

3.

Nachdem der Beklagte der Klägerin das Erhebungsformular nicht eingereicht hatte, nahm diese eine Einschätzung des beklagten Unternehmens vor. Weil der Beklagte die Einschätzung nicht innert 30 Tagen beanstandete (Klage Rz. 8), stellte ihm die Klägerin folgende Beträge in Rechnung (KB 4):

- Rechnung Nr. 19125457 vom 8. April 2016: Fr. 30.75;
- Rechnung Nr. 19167757 vom 7. April 2017: Fr. 26.15;
- Rechnung Nr. 19233104 vom 5. April 2018: Fr. 26.15.

4.

Mit Schreiben vom 28. September 2018 mahnte die Klägerin die ausstehenden Forderungen von insgesamt Fr. 83.05 und forderte den Beklagten auf, den offenen Betrag bis spätestens am 8. Oktober 2018 zu überweisen (KB 6). Der Beklagte kam der Aufforderung nicht nach.

5.

Mit Klage vom 6. Dezember 2018 (elektronisch übermittelt: gleichentags) stellte die Klägerin die folgenden Rechtsbegehren:

" 1.

Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 30.75 gemäss den Forderungen aus dem Jahre 2016 zu bezahlen, zzgl. Zins zu 5 % seit 09.10.2018.

2.

Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 26.15 gemäss den Forderungen aus dem Jahre 2017 zu bezahlen, zzgl. Zins zu 5 % seit 09.10.2018.

3.

Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 26.15 gemäss den Forderungen aus dem Jahre 2018 zu bezahlen, zzgl. Zins zu 5 % seit 09.10.2018.

4.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. zu Lasten der beklagten Partei."

Zur Begründung führte die Klägerin im Wesentlichen aus, es handle sich um Ansprüche aus unbezahlten Forderungen basierend auf der urheberrechtlichen Vergütungspflicht des Beklagten, die auf dem Gemeinsamen Tarif 8 (Reprografie im Dienstleistungsbereich [GT 8 VI bzw. VII]) und dem Gemeinsamen Tarif 9 (Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken im Dienstleistungsbereich [GT 9 VI bzw. VII]) beruhten (vgl. KB 5).

6.

Mit Verfügung vom 11. Dezember 2018 bestätigte der Gerichtspräsident den Parteien den Eingang der Klage und setzte der Klägerin Frist an bis zum 7. Januar 2019 zur Bezahlung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 909.00.

7.

Die Eingangsbestätigung vom 11. Dezember 2018 konnte dem Beklagten nicht zugestellt werden.

8.

Nachdem die Klägerin den Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 909.00 bezahlt hatte, verfügte der Präsident am 4. Januar 2019 die Zustellung des Doppels der Klage mit den Beilagen an den Beklagten und setzte ihm eine Frist zur Erstattung einer schriftlichen Antwort bis zum 6. Februar 2019.

9.

Dem Beklagten konnte auch die Verfügung vom 4. Januar 2019 nicht zugestellt werden. Entsprechend hatte er noch immer keine Kenntnis vom hängigen Verfahren. Daher ordnete der Präsident mit Verfügung vom 24. Januar 2019 einen erneuten Versuch der Zustellung der Eingangsbestätigung vom 11. Dezember 2018 mit Hilfe der Polizei an und nahm dem Beklagten die Frist zur Erstattung der Antwort einstweilen ab.

10.

Die Verfügung vom 24. Januar 2019 sowie die beigelegte Eingangsbestätigung vom 11. Dezember 2018 konnten dem Beklagten am 28. Januar 2019 polizeilich zugestellt werden.

11.

Mit Verfügung vom 11. Februar 2019 stellte der Präsident dem Beklagten das Doppel der Klage inklusive Beilagen zu und setzte ihm eine Frist zur Erstattung einer schriftlichen Antwort bis zum 14. März 2019 an.

12.

Weil der Beklagte mit der Antwort säumig blieb, setzte ihm der Präsident mit Verfügung vom 19. März 2019 eine letzte, nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen zur Erstattung einer schriftlichen Antwort an. Damit war die Androhung verbunden, dass das Gericht bei erneuter Säumnis einen Endentscheid fälle, sofern die Angelegenheit spruchreif sei, oder zur Hauptverhandlung vorlade (vgl. Art. 223 Abs. 2 ZPO). Der Beklagte liess auch die angesetzte Nachfrist ungenutzt verstreichen.

13.

Mit Verfügung vom 11. April 2019 wurde die Streitsache ans Handelsgericht überwiesen.

Das Handelsgericht zieht in Erwägung:

1. Prozessvoraussetzungen

Das Gericht prüft die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 60 ZPO). Darunter fallen insbesondere die örtliche und die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts sowie die Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung.

1.1. Örtliche Zuständigkeit

Für Klagen aus dem Bereich einer geschäftlichen oder beruflichen Niederlassung oder einer Zweigniederlassung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort der Niederlassung zuständig (Art. 12 ZPO). In den Anwendungsbereich von Art. 12 ZPO gehört unter anderem die berufliche oder geschäftliche Niederlassung einer natürlichen Person

oder eines Einzelunternehmens (Art. 934 OR).¹ Laut Auszug aus dem Handelsregister hat der Beklagte Wohnsitz in Z. und betreibt ein Einzelunternehmen in X. (KB 3). Sowohl der Wohnsitz des Beklagten als auch seine Geschäftsniederlassung liegen im Kanton Aargau. Folglich sind die aargauischen Gerichte örtlich zuständig.

1.2. Sachliche Zuständigkeit

Gemäss Art. 6 Abs. 4 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. a EG ZPO ist das Handelsgericht für urheberrechtliche Streitigkeiten zuständig. Die eingeklagten Ansprüche stützen sich auf Urheberrecht. Damit liegt die sachliche Zuständigkeit beim Handelsgericht. Da der Streitwert die für die Zulässigkeit der Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht vorgeschriebene Höhe von Fr. 30'000.00 nicht erreicht (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), entscheidet das Handelsgericht in Dreierbesetzung (§ 3 Abs. 6 lit. b GOG).

1.3. Objektive Klagenhäufung

Die klagende Partei kann mehrere Ansprüche gegen dieselbe Partei in einer Klage vereinen, sofern das gleiche Gericht dafür sachlich zuständig ist und die gleiche Verfahrensart anwendbar ist (Art. 90 ZPO). Aufgrund der gleichen sachlichen Zuständigkeit sowie der Anwendbarkeit des ordentlichen Verfahrens für alle drei Ansprüche erweist sich die objektive Klagenhäufung als zulässig.

2. Versäumte Klageantwort

Der Beklagte ist mit der Erstattung einer Klageantwort auch innert der ihm gestützt auf Art. 223 Abs. 1 ZPO angesetzten Nachfrist säumig geblieben. Bei zweimaliger Säumnis erlässt das Gericht entweder einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist, oder es lädt zur Hauptverhandlung vor (Art. 223 Abs. 2 ZPO).

Die in der Klageschrift vorgebrachten Tatsachenbehauptungen sind vorliegend (formell) unbestritten geblieben. Anerkannt sind damit die Tatsachen, nicht aber die klägerischen Rechtsbegehren. Bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit einer nicht streitigen Tatsache, d.h. bei fehlender Spruchreife, kann das Gericht nach Art. 153 Abs. 2 ZPO von Amtes wegen Beweis erheben. Diesfalls hat es in der Regel eine Verhandlung anzusetzen.

Ist die Angelegenheit hingegen spruchreif, trifft das Gericht direkt einen Endentscheid. Hierzu muss die Klage soweit geklärt sein, dass darauf mangels Prozessvoraussetzungen nicht eingetreten oder sie durch Sachentscheid erledigt werden kann. Dies setzt voraus, dass die Vorbringen der

¹ LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Bern 2016, Rz. 2.57 mit Hinweisen.

Klägerin nicht unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig sind, weil das Gericht andernfalls seine Fragepflicht ausüben müsste.²

3. Aktiv- und Passivlegitimation

3.1. Parteibehauptungen

Die Klägerin behauptet, sie sei eine konzessionierte Verwertungsgesellschaft im Sinne von Art. 40 ff. URG, besitze eine Bewilligung des IGE für die Geltendmachung der gesetzlichen Vergütungsansprüche und sei somit aktivlegitimiert (KB 2, Klage Rz. 2). Der Beklagte sei gestützt auf Art. 19 f. URG verpflichtet, für seine urheberrechtlichen Nutzungen eine Vergütung zu bezahlen. Er sei trotz wiederholter Mahnungen seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen und deshalb hinsichtlich der eingeklagten Forderungen passivlegitimiert (Klage Rz. 3)

3.2. Rechtslage

Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c URG dürfen veröffentlichte Werke zum Eigengebrauch verwendet werden. Darunter fällt das Vervielfältigen (inkl. die interne Verbreitung und das Zugänglichmachen über ein betriebsinternes Netzwerk) von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation. Der Betriebsbegriff ist weit auszulegen. Eine Rechtspersönlichkeit oder Betriebsstätte ist dazu nicht notwendig.³ Erfasst wird somit die gesamte Berufs- und Arbeitswelt, egal ob öffentlich oder privat, von den Selbständigerwerbenden über Beamte, Verbände, Interessenorganisationen bis zu den internationalen Konzernen.⁴ Weiter bestimmt Art. 20 Abs. 2 URG, dass dem Urheber oder der Urheberin hierfür eine Vergütung schuldet, wer nach Art. 19 Abs. 1 lit. c URG Werke auf irgendeine Art vervielfältigt. Gemäss Art. 20 Abs. 4 URG können diese Vergütungsansprüche nur kollektiv von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, die über eine Bewilligung des IGE im Sinne der Art. 41 ff. URG verfügen. Die Verwertungsgesellschaften sind nach Art. 44 URG verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsgebiet gehörenden Rechte wahrzunehmen. Dazu stellen die Verwertungsgesellschaften für die von ihnen geforderten Vergütungen gemäss Art. 46 Abs. 1 URG Tarife auf.

Sind mehrere Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig, so stellen sie sogenannte gemeinsame Tarife (GT) auf und bezeichnen eine gemeinsame Zahlstelle (Art. 47 Abs. 1 URG). Gemäss Art. 46 Abs. 3

² Zum Ganzen: LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl. 2016, Art. 223 N. 5 und 7; BSK ZPO-WILLISEGGER, 3. Aufl. 2017, Art. 223 N. 18 ff.

³ SHK URG-GASSER, 2. Aufl. 2012, Art. 19 N. 19, 21; REHBINDER/VIGANÒ, URG Kommentar, 3. Aufl. 2008, Art. 19 N. 26.

⁴ BARRELET/EGLOFF, Das neue Urheberrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, 3. Aufl. 2008, Art. 19 N. 16.

URG sind die Tarife der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK; Art. 55 URG) zur Genehmigung vorzulegen und nach Genehmigung zu veröffentlichen. Im Dienstleistungsbereich wurden dazu insbesondere die gemeinsamen Tarife 8 VI und 8 VII für die Reprografie (Gültigkeitsdauer: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016 bzw. 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021; vgl. KB 5) rechtskräftig aufgestellt.⁵

3.3. Würdigung

Die Klägerin weist nach, dass sie eine vom IGE bewilligte Verwertungsgesellschaft im Sinne von Art. 41 ff. URG ist (KB 2). Gemäss Ziff. 4 GT 8 VI und GT 8 VII ist die Klägerin für diese Tarife Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften (KB 5). Als solche ist sie berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Urheberinnen und Urheber und damit deren Vergütungsansprüche einzufordern und nötigenfalls durchzusetzen. Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Der Beklagte ist laut Auszug aus dem Handelsregister Inhaber eines Einzelunternehmens, das Buchhaltungs-, Steuer- und Treuhanddienstleistungen für KMU und Privatpersonen erbringt sowie Finanzberatungen und Firmengründungen ausführt (KB 3). Damit wird er vom Betriebsbegriff des Art. 19 Abs. 1 lit. c URG erfasst und schuldet dem Urheber oder der Urheberin nach Art. 20 Abs. 2 URG für die Vervielfältigung von Werkexemplaren grundsätzlich eine Vergütung. Nach Massgabe der Zweckumschreibung ist der Beklagte mit seinem Einzelunternehmen im Dienstleistungsbereich tätig (KB 3). Gemäss Ziff. 2.1 GT 8 VI und GT 8 VII beziehen sich die Tarife auch auf den Dienstleistungsbereich und decken unter anderem die Branchen "Rechtsanwälte, Notariate, Wirtschafts- und Unternehmensberatung, Immobilienverwaltungen, Treuhand, Revision und Inkasso" (GT 8 VI) bzw. "Rechtsanwälte, Notariate, Wirtschafts- und Unternehmensberatung, Immobilienverwaltungen, Vermögensverwalter, Treuhand, Revision und Inkasso" (GT 8 VII) ab (vgl. KB 5). Aufgrund der Dienstleistungen, die der Beklagte über sein Einzelunternehmen erbringt, untersteht er den genannten Tarifen und ist passivlegitimiert.

4. Vergütungsanspruch

4.1. Parteibehauptungen

Die Klägerin behauptet, sie habe die Fotokopiervergütung sowie die betriebsinterne Netzwerkvergütung des Beklagten gestützt auf Ziff. 6 ff. und insbesondere Ziff. 8.3 GT 8 VI bzw. GT 8 VII sowie Ziff. 8.3 GT 9 VI bzw. GT 9 VII eingeschätzt, weil er das Erhebungsformular nicht ausgefüllt zurückgesandt habe. Der Beklagte habe diese Einschätzung nicht beanstandet, weshalb sie als anerkannt gelte (Klage Rz. 8). Nachdem der Be-

⁵ Vgl. dazu auch SHK URG-GASSER (Fn. 3), Art. 20 N. 11.

klagte den offenen Betrag der beigelegten Rechnungen (KB 4) trotz mehrmaliger Aufforderung nicht beglichen habe, habe ihn die Klägerin nochmals gemahnt. Wiederum habe der Beklagte keine Zahlung geleistet. Auch auf eine weitere schriftliche sowie eine telefonische Zahlungsaufforderung durch die Rechtsvertreter der Klägerin sei keine Reaktion erfolgt (Klage Rz. 9; KB 6). Insgesamt belaufe sich der offene Rechnungsbetrag auf Fr. 83.05 (Klage Rz. 10; KB 4).

4.2. Rechtslage

Tatsächlich hat die Klägerin dem Beklagten mit Faktura Nr. 19125457 vom 8. April 2016, Faktura Nr. 19167757 vom 7. April 2017 sowie Faktura Nr. 19233104 vom 5. April 2018 lediglich die Fotokopier-Vergütungen von insgesamt Fr. 83.05 in Rechnung gestellt, wobei sie sich jeweils auf den GT 8 VI bzw. den GT 8 VII stützt. Dementsprechend kann sich die Erörterung der Rechtslage auf diese beiden Tarife beschränken.

Art. 51 Abs. 1 URG sowie Ziff. 8.4 des GT 8 VI und Ziff. 8.4 des GT 8 VII sehen eine Auskunftspflicht der Nutzer gegenüber den Verwertungsgesellschaften vor. Die Nutzer müssen demnach den Verwertungsgesellschaften alle Auskünfte erteilen, welche diese für die Gestaltung und die Anwendung des Tarifs benötigen, soweit es ihnen zuzumuten ist. Die jeweilige Ziff. 8.2 des GT 8 VI und des GT 8 VII hält dazu fest, dass die benötigten Angaben mittels Erhebungsbogen erfasst werden. Dieser muss innert 30 Tagen nach Aufforderung mit den notwendigen Angaben an die Klägerin retourniert werden.

Werden die notwendigen Angaben nach einer schriftlichen Mahnung auch innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die Klägerin diese schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen (Ziff. 8.3 GT 8 VI bzw. GT 8 VII). Der in Art. 20 Abs. 2 URG statuierte Vergütungsanspruch der Urheberinnen und Urheber für Reprografien im Dienstleistungsbereich wird unter anderem von GT 8 VI und GT 8 VII konkretisiert. Die Tarife sind für die Gerichte grundsätzlich verbindlich.⁶ Gibt der Nutzer die für die Berechnung notwendigen Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schätzung nicht schriftlich bekannt, gilt die Schätzung als anerkannt.

4.3. Würdigung

Die klägerische Behauptung, die Einschätzung des Beklagten sei aufgrund des fehlenden Eingangs des Erhebungsformulars erfolgt, blieb unbestritten. Weil der Beklagte seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen war, war die Klägerin berechtigt, ihn einzuschätzen.

Die Rechnungen der Klägerin (KB 4) wurden vom Beklagten nicht bestritten. Die Klägerin stützt die geltend gemachten Vergütungsansprüche auf

⁶ BGE 125 III 141 E. 4a; BGer 4A_203/2015 vom 30. Juni 2015 E. 3.3.

GT 8 VI Ziff. 6.3.3 und GT 8 VII Ziff. 6.4.3 (KB 4). Dabei handelt es sich um den Ansatz für "Rechtsanwälte, Notariate, Wirtschafts- und Unternehmensberatung, Immobilienverwaltungen, Treuhand, Revision und Inkasso" (GT 8 VI) bzw. "Rechtsanwälte, Notariate, Wirtschafts- und Unternehmensberatung, Immobilienverwaltungen, Vermögensverwalter, Treuhand, Revision und Inkasso" (GT 8 VII).

Angesichts des publizierten statutarischen Zwecks der Einzelunternehmung des Beklagten ("Erbringen von Buchhaltungs-, Steuer- und Treuhanddienstleistungen für KMU bis Privatpersonen sowie Finanzberatungen und Firmengründungen" [KB 3]) ist diese Einteilung nicht zu beanstanden. Die Rechnungsbeträge für die Jahre 2016 bis 2018 korrespondieren mit den Vergütungen gemäss den obgenannten Bestimmungen der anwendbaren gemeinsamen Tarife. Der Klägerin ist der eingeklagte Betrag von total Fr. 83.05 zuzusprechen.

5. Verzugszinsen

5.1. Begehren

Die Klägerin verlangt zudem Verzugszinsen von 5 % auf Fr. 83.05 seit 9. Oktober 2018.

5.2. Rechtslage

Der Schuldner hat Verzugszins von 5 % zu leisten, wenn er sich mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug befindet (Art. 104 Abs. 1 OR). Schuldnerverzug setzt die Fälligkeit der Forderung voraus (Art. 102 Abs. 1 OR). Fällig ist eine Forderung dann, wenn deren Gläubiger die Leistung fordern und einklagen darf. Dabei gilt der Grundsatz, dass eine Forderung sofort fällig wird, sofern nichts anderes verabredet wurde oder sich aus der Natur des Rechtsverhältnisses ergibt (Art. 75 OR).

Der Schuldner einer fälligen Forderung gerät entweder durch Mahnung (Art. 102 Abs. 1 OR) oder, sofern die Parteien einen bestimmten Verfalltag verabredet haben, schon mit dessen Ablauf (Art. 102 Abs. 2 OR) in Verzug. Praxisgemäss gerät er auch mit Ablauf einer in einer Rechnung gesetzten Zahlungsfrist, wie „zahlbar 30 Tage netto“, ohne weitere Mahnung in Verzug.⁷

5.3. Würdigung

Die Klägerin verlangt Verzugszins ab 9. Oktober 2018. Sie stellt damit auf den Tag nach Ablauf der mit Mahnung vom 28. September 2018 gesetzten Zahlungsfrist ab (KB 6). Da die entsprechenden Rechnungen innerhalb von 30 Tagen zahlbar waren (KB 4), fiel der Beklagte jeweils bereits ab dem

⁷ AGVE 2003, S. 38; BSK OR I-WIEGAND, 6. Aufl. 2015, Art. 102 N. 9; BK OR-WEBER, 2000, Art. 102 N. 115 m.w.N.; KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht: Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2009, S. 882 N. 33.

31. Tag in Verzug. Der Verzugsbeginn liegt folglich jeweils vor dem von der Klägerin geforderten Beginn des Zinsenlaufs. In Anwendung der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) sind der Klägerin die beantragten Verzugszinsen zuzusprechen.

6. Prozesskosten

Abschliessend sind die Prozesskosten entsprechend dem Verfahrensausgang zu verlegen. Sie bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Klägerin obsiegt vollumfänglich. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Prozesskosten antragsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

6.1. Gerichtskosten

Die Gerichtskosten bestehen einzig aus der Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO). Der Grundansatz für die Gerichtsgebühr beträgt bei einem Streitwert von Fr. 83.05 (Zinsen werden nicht mitgerechnet [Art. 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO]) gestützt auf § 7 Abs. 1 VKD Fr. 909.00. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss vom Beklagten zu tragen und werden mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 909.00 verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Beklagte hat der Klägerin die Gerichtskosten von Fr. 909.00 direkt zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

6.2. Parteikosten

Die Parteientschädigung besteht aus den Kosten der berufsmässigen Vertretung der Parteien (Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO). Bei ihrer Festsetzung ist von den kantonalen Tarifen auszugehen (Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 ZPO). Gemäss § 3 ff. AnwT bemisst sich die Parteientschädigung grundsätzlich nach dem Streitwert. Dieser beträgt vorliegend Fr. 83.05. Die Grundentschädigung beläuft sich somit gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 AnwT auf Fr. 1'128.27, womit eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung abgegolten sind (§ 6 Abs. 1 AnwT). Dem eingesparten Aufwand der behördlichen Verhandlung wird praxisgemäss mit einem Abschlag von 20 % Rechnung getragen (§ 6 Abs. 2 AnwT). Hinzu kommt der pauschale Auslagenersatz von praxisgemäss rund 3 % (§ 13 AnwT). Die Parteientschädigung beläuft sich somit gerundet auf insgesamt Fr. 930.00.

Dem klägerischen Antrag auf Zusprechung des Mehrwertsteuerzuschlags ist nicht zu entsprechen. Die Klägerin ist gemäss UID-Register⁸ selber mehrwertsteuerpflichtig. Sie kann die ihren Anwälten bezahlte Mehrwertsteuer als Vorsteuer von ihrer eigenen Mehrwertsteuerrechnung in Abzug

⁸ Vgl. https://www.uid.admin.ch/Detail.aspx?uid_id=CHE-108.028.505, zuletzt besucht am 23. April 2019.

bringen (Art. 28 MWSTG).⁹ Die Mehrwertsteuer stellt somit keinen zusätzlichen Kostenfaktor dar und ist bei der Bemessung der Parteientschädigung nicht zu berücksichtigen.

Das Handelsgericht erkennt:

1.

In **Gutheissung** der Klage wird der Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 83.05 nebst Zins zu 5 % seit 9. Oktober 2018 zu bezahlen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 909.00 werden dem Beklagten auferlegt und mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 909.00 verrechnet. Der Beklagte hat der Klägerin den Betrag von Fr. 909.00 direkt zu ersetzen.

3.

Der Beklagte hat der Klägerin eine gerichtlich festgelegte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 930.00 zu bezahlen.

Zustellung an:

- die Klägerin (Vertreter; zweifach mit Abrechnung)
- den Beklagten

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG)

⁹ Vgl. Merkblatt zur Frage der Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der Bemessung der Parteientschädigung der Gerichte des Kantons Aargau vom 11. Januar 2016: https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/jb/dokumente_6/obergerichte/handelsgericht/Merkblatt_MwSt.pdf (zuletzt besucht am 23. April 2019).

verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 23. April 2019

Handelsgericht des Kantons Aargau

1. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Dubs

Schmutz

